



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom
27. März 2024,
mit welcher
pauschalierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die
Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Liebenfels
festgesetzt werden
(Nebengebührenverordnung)

Gemäß § 29 Abs. 5 und 6 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz (K-GBG), LGBl. Nr. 56/1992, in Verbindung mit § 151 Kärntner Dienstrechtsgesetz (K-DRG 1994), LGBl. Nr. 71/1994, sowie § 41 Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz (K-GVBG), LGBl. Nr. 95/1992, alle zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Liebenfels.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die im § 3 angeführten Prozentsätze beziehen sich auf das Gehalt eines Gemeindebeamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2

§ 3

Art und Ausmaß der Nebengebühren

(1) Überstundenvergütung gemäß § 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz (K-DRG)

Standesbeamte	Für 1 Trauung	2	Überstunden
Für außerhalb der Dienstzeit	Für 2 Trauungen	4	Überstunden
vorgenommene Trauungen, je Tag	Für jede weitere Trauung	1	Überstunde

(2) Aufwandsentschädigung gemäß § 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz (K-DRG)

Amtsleiter	9,50	monatlich
Betriebsleiter	2,00	monatlich
Standesbeamte	4,50	monatlich
Standesbeamte (Kleiderpauschale)	20,00	jährlich

(3) Mehrleistungszulage gemäß § 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz (K-DRG)

a) **Bedienstete in der Allgemeinen Verwaltung**

Amtsleiter	9,50	monatlich
Amtsleiter-Stellvertreter	9,50	monatlich
Finanzverwalter	9,50	monatlich
Betriebsleiter	2,00	monatlich

b) **Bedienstete in handwerklicher Verwendung**

Wirtschaftshofleiter	8,50	monatlich
Wassermeister	5,50	monatlich
Fuhrparkleitung	5,50	monatlich
Schmutzzulage	6,00	monatlich

(4) **Erschwerniszulage gemäß § 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz (K-DRG)**

Bedienung von Computern	2,50	monatlich
EDV-Administration	7,00	monatlich

(5) **Gefahrenzulage gemäß § 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz (K-DRG)**

Gefahrenzulage Für Arbeiten bei der Wasserversorgungsanlage, Kanalisation, öffentlichen Beleuchtung, Straßenbeleuchtung u. anderen Tätigkeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind.	3,00	monatlich
--	------	-----------

(6) **Fehlgeldentschädigung gemäß § 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz (K-DRG)**

Führung der Hauptkasse	3,50	monatlich
-------------------------------	------	-----------

**§ 4
Auszahlung**

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf die Dauer dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten jenes Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

**§ 5
Neubemessung**

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zu Grunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung einer pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides bzw. der schriftlichen Mitteilung folgenden Monatsersten wirksam.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 28. Juni 2011, Zahl 011-2/201/M/K, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl

